



Merkblatt zu Unterlagen, die im Rahmen der Schlussabnahme baulicher Anlagen regelmäßig vorzulegen sind

Vor der Nutzungsaufnahme von genehmigungspflichtigen Vorhaben steht in vielen Fällen die Schlussabnahme gemäß §67 (1) der Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) an. Im Bedarfsfall wird diese im Rahmen der Baugenehmigung vorgeschrieben.

Da nicht alle Aspekte der Abnahme am errichteten Objekt vor Ort erkennbar sind, werden durch den durchführenden Baukontrolleur Nachweise und Bescheinigungen eingefordert. Um zeitliche Verzögerungen bei der Nutzungsfreigabe zu vermeiden, sind in der nachfolgenden Liste die regelmäßig geforderten Schriftstücke aufgeführt. Diese können von der Bauherrschaft bereits bis zur Schlussabnahme vorbereitet werden.

---

Brandschutztechnische, sowie sonstige sicherheitsrelevante Aspekte:

- Funktionsbestätigung Rauch-Wärme-Abzugsanlage (RWA)
- Bestätigung absturzsichernder Verglasungen, sowie Überkopfverglasungen entsprechend TRAV
- TÜV-Abnahme von Aufzugsanlagen
- Bestätigung über die vollumfängliche Umsetzung der Brandschutzmaßnahmen laut Brandschutzkonzept (sofern Bestandteil der Genehmigung) und Auflagen aus der Baugenehmigung
- Bestätigung über den konformen Einbau von Türen mit Brandschutzanforderungen
- Bestätigung über den ordnungsgemäßen Einbau von Brandschutzklappen und vergleichbaren Abschlüssen
- Funktionsbestätigung der Sicherheitsbeleuchtung nach DIN/VDE 0108
- Funktionsbestätigung der Fluchtwegebeleuchtung nach DIN/VDE 0108
- Übereinstimmungsbescheinigung für Brandschutzfenster
- Funktionsbestätigung für Entrauchungsanlagen (auch bei Stromausfall)
- Bestätigung über die ordnungsgemäße Funktion automatischer Brandmeldeanlagen (BMA)
- Bestätigung über die ordnungsgemäße Funktion eingebauter Sprinkleranlagen und vergleichbarer Löschanlagen
- Bestätigung über den ordnungsgemäßen Einbau von Feststellanlagen für Brand- und Rauchschutztüren
- Bestätigung über die fachgerechte Ausführung von Blitzschutzanlagen
- Bescheinigung über die sichere Abführung von Verbrennungsgasen durch den Bezirksschornsteinfegermeister (BSFM)
- Bestätigung über die ordnungsgemäße Ausführung von Beschichtungen bzw. Anstrichen von Bauteilen zur brandschutztechnischen Ertüchtigung

### Sonstige Nachweise:

- Bescheinigung über die Erfüllung des EEWärmeG (bei Baumaßnahmen im Bestand ggf. EWärmeG)
  - Abnahmebescheinigung über die Einhaltung der EnEV
  - Nachweis über den Rampenneigungswinkel bei Mittel- und Großgaragen
  - Abnahmebericht für Hebebühnen und vergleichbare Einrichtungen in Garagen mit Doppelparkern
  - Nachweis der Höhenlage und Grenzabstände (bei Bedarf und auf Aufforderung)
- 

### HINWEIS:

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese Aufzählung nicht abschließend ist. Im konkreten Einzelfall können sich weitere Forderungen ergeben. Ebenso entfallen selbstverständlich Nachweise für im Objekt nicht vorhandene Einrichtungen.

Im Zweifelsfall wird empfohlen, rechtzeitig vor Stellung des Antrags auf Schlussabnahme den genauen Umfang der vorzulegenden Unterlagen beim zuständigen Baukontrolleur zu erfragen!

05.07.2019, gez. Fischer  
Sachgebietsleitung Kreisbaumeisterstelle